



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Pol. Bezirk Schärding, OÖ.

Zahl: Bau-224/37-1991-G/Ge

Datum: 19. August 1991

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD RIEDAU

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat in seiner Sitzung vom 23.7.1976 folgende Badeordnung für das Freibad Riedau beschlossen. Enthalten ist die Änderung zu Punkt 2., beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.8.1991.

1. ZWECK

Die Badeordnung soll den Besuchern eine möglichst ungestörte Erholung sichern und die zweckgemäße, schonende Benützung der von der Marktgemeinde geschaffenen Erholungsanlage gewährleisten.

2. BESUCHER

Die Benützung des Bades ist grundsätzlich jedermann gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch des Freibades nur in Begleitung und unter Verantwortung einer geeigneten Aufsichtsperson erlaubt. Ist die Aufsichtsperson unter 16 Jahren alt, so ist von den Eltern eine Haftungsbestätigung vorzulegen.

Von der Benützung des Bades sind alle Personen ausgeschlossen, die

- a) ansteckende Krankheiten,
- b) Hautausschläge oder wesentliche offene Wunden,
- c) Geisteskrankheiten oder epileptische Anfälle,
- d) andere Anstoß erregende Krankheiten haben oder
- e) alkoholisiert sind.

Tiere dürfen in das Bad nicht mitgenommen werden.

3. EINTRITT

Alle Besucher des Bades haben gegen Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes eine Eintrittsberechtigung zu erwerben. Die Eintrittsberechtigung und das Wechselgeld sind sogleich zu prüfen und bei Mängel zu beanstanden. Die Eintrittsberechtigung ist während der Benützung des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuweisen.

Wird ein Badegast mit einer für ihn nicht gültigen Eintrittskarte angetroffen, so ist von ihm sofort der zehnfache Eintrittspreis an der Kasse zu bezahlen.

4. BETRIEBSZEIT

Die Betriebszeiten werden vom Marktgemeindeamt Riedau festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

Vom Marktgemeindeamt Riedau kann die Betriebszeit je nach Witterung geändert werden: dies wird am Badeeingang bekanntgegeben.

Eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsende ist Einlaßschluß.

Wenn es der Betrieb erfordert, können bestimmte Teile der Anlage gesperrt oder nur beschränkt freigegeben werden.

5. UMKLEIDUNG

Zum Umkleiden sind die zugewiesenen Einzelkabinen oder Wechselkabinen zu benützen. Das Umkleiden und Wechseln der Bekleidung im Freien ist nicht gestattet.

Die Badekleidung muß den üblichen Anforderungen des Anstandes und der Hygiene entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Bademeister.

6. SACHVERWAHRUNG

Die abgelegte Straßenkleidung ist in den bereitgestellten Verwahrungsmöglichkeiten ordnungsgemäß zu hinterlegen. Kabinen und Kästchen sind beim Weggehen zu versperren. Der Schlüssel ist vom Badegast selbst sicher zu bewahren.

Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere und andere Wertsachen wie wichtige Urkunden etc. sollen in das Bad nicht mitgenommen werden. Funde sind bei der Badekasse abzugeben.

7. REINIGUNG VOR DEM BADEN

Vor dem Baden sollen die Toiletten benützt werden; besonders ist dies auch den Kindern aufzutragen.

Der Badegast hat vor dem Betreten der Becken die Fußwaschanlage und die Brausen zu benützen.

8. BADEN

Bei der Benützung der Badebecken ist folgendes zu beachten:

- a) Die bei den einzelnen Anlagen des Bades angebrachten Hinweise sind zu befolgen.
- b) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern betreten werden. An den Längsseiten ist das Hineinspringen nicht erlaubt.
- c) Das Sprungbecken darf nur von geübten Schwimmern und nur zum Springen benützt werden.
Nach dem Auftauchen ist sofort vom Turm wegzuschwimmen und das Becken zu verlassen.

DIE ANWEISUNGEN DES BADEPERSONALS SIND GENAU ZU BEACHTEN.

- d) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur das Planschbecken benützen. Das Nichtschwimmerbecken nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.
- e) Die Wasserrutsche darf nur sitzend benützt werden.
- f) Es dürfen nur Taucherbrillen mit Plastikgläsern und unzerbrechlichen Gläsern benützt werden.
- g) Luftmatratzen dürfen grundsätzlich nicht in das Wasser mitgenommen werden.

9. VERHALTEN GEGENÜBER ANDEREN PERSONEN

Alle im Bad befindlichen Personen sollen aufeinander Rücksicht nehmen und alles unterlassen, was dem Zweck der Anlage, der Ordnung und der körperlichen Sicherheit sowie den guten Sitten zuwider läuft. Insbesondere ist daher zu unterlassen:

- a) Das Lärmen und der störende Betrieb von Radios etc.
- b) Das Rauchen in den Räumen.
- c) Das freie Ausspucken.

- d) Das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen.
- e) Andere Personen in das Becken zu stoßen oder zu tauchen, zu bespritzen.
- f) Das Ballspielen außerhalb der Ballspielplätze.
- g) Das Belegen von Bänken für Abwesende.
- h) Andere gegen ihren Willen zu photographieren.
- i) Jedes Verhalten, das die körperliche Sicherheit einer Person gefährdet.

10. SCHONUNG DER ANLAGE

Die Gebäude und Einrichtungen des Bades sollen zweckgemäß und schonend benützt werden.

VERBOTEN IST INSBESONDERE:

- a) das Überklettern von Mauern und Zäunen
- b) das vermeidbare, übermäßige Beschmutzen von Teilen der Anlage
- c) das Umstellen von Einrichtungsgegenständen
- d) das Wegwerfen von Abfall außerhalb der Abfallkörbe
- e) das Beschädigen von Sachen
- f) das Betreten der Blumenbeete, Ziersträucher etc.
- g) das unbefugte Bedienen der technischen Anlagen.

Die Badegäste werden gebeten, auftretende Schäden an der Anlage, die zu Unfällen führen könnten, gleich dem Bademeister zu melden.

11. VERLASSEN DES BADES

Die Badesachen dürfen nur bei den dafür vorgesehenen Stelle gereinigt werden.

Die Sprühanlage gegen Fußpilz soll benützt werden.

12. AUFSICHT UND BESCHWERDEN

Der Bademeister hat mit dem ihm zugeteilten Personal für einen ordnungsgemäßen Badebetrieb zu sorgen. Er hat insbesondere bei einer Gefährdung der Sicherheit von Personen Hilfe zu leisten, die Einhaltung der Badeordnung zu überwachen und Anweisungen zur Erreichung des Zweckes der Badeordnung zu geben. Diese Anweisungen haben alle zu befolgen.

Der Bademeister kann Personen aus dem Bad verweisen, die

- a) sich den Anweisungen des Bademeisters widersetzen,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) im Bad eine strafbare Handlung begangen haben,
- d) Badeanlagen vorsätzlich beschädigen.

Der Bademeister kann in schweren Fällen Verweise bis zu einer Dauer von zwei Wochen aussprechen. Ein weitergehender Verweis bis zu zwei Monaten kann durch das Gemeindeamt erfolgen.

Soweit Wünschen und Beschwerden der Besucher durch das Badepersonal nicht entsprochen wird, können diese beim Bademeister oder Marktgemeindeamt vorgebracht werden. Um konkrete Angaben wird ersucht.

13. VEREINE

Vereine dürfen nur mit Bewilligung des Marktgemeindeamtes trainieren. Jeder Verein hat einen Übungsleiter zu nominieren, der während der gesamten Zeit des Trainings anwesend sein muß und für einen klaglosen Verlauf des Trainings zu sorgen hat.

Der Bürgermeister

